



## Reglement

Catering Selfhandling am Flughafen Bern

## A) PRÄAMBEL

Die Flughafen Bern AG prüft auf schriftliches Gesuch hin die Erteilung einer Bewilligung für die Selbstabfertigung von Catering am Flughafen Bern. Der Flughafen Bern untersteht nicht der EU Richtlinie 96/97 betreffend „Marktzugang zu Bodenabfertigungsdiensten auf den Flughäfen“.

Das Gesuch wird innerhalb von 6 Wochen nach Eingang aller notwendigen und vollständigen Unterlagen geprüft.

Bewilligungen werden nur an Fluggesellschaften ausgestellt.

## B) GEGENSTAND UND INHALT DER BEWILLIGUNG

### 1. Gegenstand

#### 1.1. Belieferung der Fluggesellschaft

Die Flughafen Bern AG erteilt der Bewilligungsnehmerin das Recht, ihre eigenen Flugzeuge und solche, die in ihrem Auftrag operieren, innerhalb des Flughafen-Perimeters mit Catering zu beliefern.

#### 1.2. Sublieferanten

Ist die Fluggesellschaft nicht Eigenabfertiger, sondern wird durch ein Subunternehmen (Drittunternehmen) beliefert, kann sie dieses gegenüber der Flughafen Bern AG verbindlich benennen. Die Bewilligungsnehmerin hat jederzeit sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten aus diesem Reglement gewährleistet sind und lückenlos eingehalten werden.

#### 1.3. Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter, welche diesem Reglement unterstehen, müssen die Anforderungen für den Erhalt eines Flughafenausweises erfüllen und die für das Fahren auf dem Flughafengelände vorausgesetzte Fahr- und Funk-Ausbildung des Flughafens Bern besucht und bestanden haben.

### 2. Bewilligungsumfang

#### 2.1. Bewilligungsgebiet / Begrenzung

Die Bewilligung erstreckt sich auf Ein- und Ausfahrten in die als „Critical Part“ definierte Flughafenzone zwecks „just in time“ Ein- und Ausladung der Flugzeuge. Es bestehen keine Lager- oder Parkiermöglichkeiten auf dem Flughafenareal. Eine Bereitstellungs- und Wartezone ist durch den Bewilligungsnehmer ausserhalb des Tarmac- und Zufahrtbereichs zu schaffen.

#### 2.2. Certificate for regulated Supplier of In-Flight Supplies

Das BAZL erteilt nach einem Audit das „Certificate for regulated Supplier of In-Flight Supplies“ und nimmt regelmässige Security Audits vor.

#### 2.3. Rechte und Pflichten

Die als Bestandteil der Bewilligung unter Artikel 1 und 2 aufgeführten Rechte sind an die nachfolgend aufgeführten Pflichten und Auflagen gekoppelt.

Das Catering Security-Programm (Dokument 3) muss sowohl den Vorschriften des National Airport Security Program NASP als auch den Flughafen-Auflagen entsprechen. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die Auflistung sowie der Beschrieb der vorgesehenen Abläufe bei Zwischen- und Vorfällen zu erfüllen.

Das Betriebskonzept (Dokument 5) muss die ganze Service-Kette der An- und Ablieferung beinhalten. Insbesondere ist der Kommunikationsfluss darzustellen. Die Prozesse werden mittels Assessment kontrolliert.

#### **2.4. Regulated in-flight supplier**

Die Bewilligung setzt die behördliche Zustimmung als "regulated in-flight supplier" voraus. Eine Erneuerung bzw. Verlängerung der Bewilligung ist an die zum Zeitpunkt der Erneuerung geltenden Auflagen gebunden.

#### **2.5. Safety & Security Auflagen**

Die Bewilligungsnehmerin ist verpflichtet, jederzeit die geltenden Safety- und Security-Vorschriften umzusetzen und neue Auflagen innerhalb angemessener Frist oder, wo durch die Behörden festgesetzt, termingerecht zu erfüllen.

Insbesondere die Vorschriften „Critical Part“ bezüglich Sealing sind einzuhalten. Für die Fahrzeugkontrolle bei der Einfahrt muss mit einer Zeit von maximal 15 Minuten gerechnet werden.

#### **2.6. Prozesse und Abläufe**

Die jeweils definierten Abläufe und Prozesse sind einzuhalten (siehe auch Dokumente 2, 3, 4 und 5).

#### **2.7. Sichere Anlieferung**

Das Catering Handling muss unbesehen von und kumulativ zu den Bestimmungen dieses Reglements in allen Teilen die IATA AHM Standard erfüllen.

Für die unversehrte und sichere Anlieferung des Caterings im gesamten Lieferprozess ab Herstellung und Produktion über Transport, Lieferung und Aus- und Anlieferung ist einzig die Bewilligungsnehmerin verantwortlich.

#### **2.8. Betriebs sicherer Zustand**

Die Fahrzeuge müssen unbesehen von und kumulativ zu den Bestimmungen dieses Reglements vollumfänglich den IATA AHM Standards entsprechen. Die Bewilligungsnehmerin ist verpflichtet, Fahrzeuge, Gerätschaften und ggf. für den Betrieb notwendige Einrichtungen in betriebs sicherem Zustand zu halten.

#### **2.9. Trainingskonzept / Anfahren an Flugzeuge**

Der Alpar AG ist durch die Bewilligungsnehmerin ein Trainingskonzept zu unterbreiten, welches insbesondere auch die Auflagen hinsichtlich "Anfahren an ein Flugzeug" beinhaltet. Alle Fahrer müssen gemäss dem Training Syllabus geschult und zertifiziert werden. Die entsprechenden Training Records sind der Flughafen Bern AG vorzuweisen.

#### **2.10. Haftung**

Die Verantwortung und Haftung für verursachte Sachschäden an Flugzeugen, eigenen und Dritteinrichtungen, Personenschäden sowie allfällige Folgekosten liegen bei der Bewilligungsnehmerin. Die Bewilligungsnehmerin hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 30 Mio. Schweizer Franken abzuschliessen und während der gesamten Dauer der Bewilligung aufrecht zu erhalten. Der Versicherungsnachweis ist der Flughafen Bern AG vorzulegen und die Versicherung ist zu verpflichten, der Flughafen Bern AG das Erlöschen der Versicherungsdeckung umgehend mitzuteilen.

Die Haftung und Verantwortung kann nicht durch Absprache übertragen werden. Die Verantwortung und Haftung für Folgen aus Tätigkeiten die diese Bewilligung umfassen liegen, sofern kein anderer Verursacher haftbar gemacht werden kann, ausschliesslich bei der Bewilligungsnehmerin.

### **2.11. Lieferzeitpunkt**

Das Anfahren an/zum Flugzeug ab der Bereitstellungszone ist nur erlaubt, wenn einerseits das Flugzeug zur Be- und Entladung bereit steht, die einweisende Person anwesend ist oder beim Flugzeug steht und wenn keine Hindernisse durch Passagiere, Fahrzeuge oder Gerätschaften bestehen.

## **C) KOSTEN UND GEBÜHREN**

### **3. Kosten**

Die im Anhang 1 aufgeführten Kosten sind von der Bewilligungsnehmerin geschuldet. Diese bestehen aus:

#### **3.1. Grund- und Jahresgebühr**

Die Bewilligungskosten setzen sich aus einer einmaligen Grundgebühr und der wiederkehrenden Jahresgebühr zusammen.

#### **3.2. Grundgebühr**

Die einmalige Grundgebühr beinhaltet:

- Vorbereitung und Abklärungen
- Vertragsausarbeitung
- Erstzulassung
- Safety Assessment
- Prüfen der Prozesse und Abläufe anhand gültiger Auflagen

#### **3.3. Verrechnung nach Aufwand**

Nach effektivem Aufwand werden gemäss Anhang 1 folgende Leistungen verrechnet:

- Pro Einfahrt Airside wird eine Gebühr verrechnet.
- Grundkurs Fahr- und Funkausbildung für bis zu 5 Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme.
- Weitere oder ggf. die Erneuerung bestehender Ausweisanträge.
- Weitere oder ggf. die Erneuerung bestehender Fahr- und Funklizenzen.
- Aufträge durch die Bewilligungsnehmerin.
- Aufwand aufgrund übergeordneter Bestimmungen und Auflagen.
- Jährliche Inspektions- und Auditgebühren.

#### **3.4. Stundensatz**

Der nach Aufwand monatlich in Rechnung gestellte Betrag richtet sich nach dem zum Ausführungszeitpunkt geltenden Stundenansatz gemäss genehmigter Tarifordnung der Flughafen Bern AG.

## **D) BEGINN UND ENDE DER BEWILLIGUNG**

### **4. Bewilligungsdauer**

#### **4.1. Gültigkeit und Ablauf**

Die Bewilligung wird für ein Jahr erteilt und erneuert sich, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf ausdrücklich durch schriftliche Mitteilung gekündigt wird, stillschweigend um ein Jahr. Massgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.

Die Bewilligung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf der behördlichen Zustimmung oder mit sofortiger Wirkung, wenn die Auflagen nicht mehr erfüllt und/oder die Zulassung als "regulated in-flight supplier" entzogen wurde.

### **5. Vorzeitige Kündigung**

#### **5.1. Gründe**

Die Flughafen Bern AG kann die Bewilligung aus schwerwiegenden Gründen wie der Nichtbefolgung von Auflagen und Pflichten aus diesem Reglement oder übergeordneten Auflagen jederzeit und ohne Frist per sofort entziehen.

#### **5.2. Rückerstattung**

Mit der vorzeitigen Aufhebung der Bewilligung aus wichtigen Gründen entsteht kein Anspruchsrecht auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

### **6. Übertragung**

#### **6.1. Gewährleistung**

Auf Antrag der Konzessionsnehmerin und unter der Zustimmung durch die Konzessionsgeberin, kann die Bewilligung mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten übertragen werden, sofern dieser die volle Gewähr für die einwandfreie Erfüllung der Bewilligungsaufgaben bietet.

### **7. Abänderungen**

#### **7.1. Abreden**

Abänderungen einer erteilten Bewilligung inklusiv ggf. weiterer Vertragsbestandteile, bedürfen der Schriftform. Mündliche (Neben-)Abreden sind unverbindlich.

## **E) SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **8. Schlussbestimmungen**

#### **8.1. Übertragbarkeit der Haftung**

Die Haftung und Verantwortung kann weder durch Absprache noch auf sonstigem Wege übertragen werden. Die Verantwortung und Haftung für Folgen aus Tätigkeiten die diese Bewilligung umfassen, liegen vollumfänglich bei der Bewilligungsnehmerin.

#### **8.2. Sicherheitsvorschriften**

Die Sicherheitsvorschriften (bezüglich Security/Safety) auf dem Flughafen Bern sind einzuhalten. Verfehlungen haben einen sofortigen Entzug der Bewilligung zur Folge.

### **8.3. Rechtsschutz, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Das Bewilligungsverhältnis und die gesamten aus diesem Reglement resultierenden Beziehungen unterstehen ausschliesslich Schweizerischem materiellem Recht. Streitigkeiten aus diesem Reglement sind durch das Zivilgericht zu beurteilen. Gerichtsstand ist Bern.

Während der Austragung von Streitigkeiten sind die Pflichten aus diesem Vertrag fortzuführen.

### **8.4. Ungültigkeit von Teilen des Vertrags**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zwecke bei Abschluss dieses Vertrages entspricht.

### **8.5. Nebenpunkte**

Alle in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten als Nebenpunkte, welche die Verbindlichkeit des Vertrages nicht berühren. Können sich die Parteien über Nebenpunkte nicht einigen, gilt das Gesetz.

## **9. Dokumente**

Dokument 1 Kosten und Gebühren

Durch den Bewilligungsnehmer beizubringende Dokumente:

Dokument 2 Zollablauf

Dokument 3 Catering-Security Programm Sicherheitsprozesse inkl. Lieferkette

Dokument 4 Certificate „Regulated Inflight Supplier“ (Erteilt durch BAZL)

Dokument 5 Operations-Konzept

Mitgeltende Dokumente:

- Bodenverkehrsordnung vom 26.1.2010
- Bussenkatalog vom 1.1.2010
- Auszug aus dem Airport Security Programme Bestimmungen Zutritt und Zufahrt

Belp, den 01. Mai 2012

Flughafen Bern A G

Mathias Häberli  
CEO

Christian Mayer  
COO